

30. Steht auch einem durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge nicht ausgeschlossenen Pflichtteilsberechtigten der Anspruch auf den außerordentlichen Pflichtteil aus § 2325 B.G.B. zu, und wie verhält es sich in diesem Falle, wenn der von ihm deshalb zu belangende Erbe zugleich der Beschenkte ist, und der Nachlaß zur Pflichtteilsergänzung nicht ausreicht?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 9. Mai 1904 i. S. L. u. Gen. (Rl.) w.  
L. Bwe. (Bekl.). Rep. IV. 44/04.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die fünf Kläger und ein in unbekannter Abwesenheit lebender Bruder derselben wurden neben der Beklagten, ihrer Stiefmutter, die einzigen Erben ihres am 14. August 1902 zu W. verstorbenen Vaters G. L. Ein zu teilender Nachlaß des letzteren war bei seinem Tode nicht vorhanden. Die Kläger behaupteten aber, daß der von dem Erblasser im Jahre 1897 durch Auflassung vollzogene Verkauf des Grundstücks Bl. 5 zu W. insofern eine Schenkung an die Beklagte, die Käuferin dieses Grundstücks, enthalte, als der damalige Wert des Grundstücks den Kaufpreis um 14700 *M* überstiegen habe. Gestützt auf § 2325 B.G.B., verlangten sie als Ergänzung ihres Pflichtteiles von dem nach Abzug des  $\frac{1}{4}$  betragenden gesetzlichen Erbteiles der Beklagten verbleibenden Überrest für sich selbst jeder  $\frac{1}{12}$  mit 918,75 *M*. Sie beantragten mittels ihrer am 3. April 1903 zugestellten Klage, die Beklagte zur Zahlung dieser Beträge nebst 4% Zinsen seit dem 1. Oktober 1902 an sie zu verurteilen.

Der erste Richter stellte nach aufgenommenem Beweis den Unterschied zwischen dem Wert (15800 *M*) und dem Kaufpreis (4200 *M*)

des vorerwähnten Grundstücks auf 11 600 *M* fest und sprach danach den Klägern einen außerordentlichen Pflichtteil von je 725 *M* nebst 4% Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu; den weitergehenden Antrag aber wies er ab. Auf die Berufung der Beklagten erkannte das Oberlandesgericht am 13. Januar 1904 auf gänzliche Klageabweisung.

Der Revision der Kläger ist stattgegeben aus folgenden Gründen:

... „Die Kläger verlangen auf Grund des § 2325 B.G.B. Ergänzung ihres Pflichtteiles aus dem Nachlasse ihres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstorbenen Vaters. Sie richten diesen Anspruch gegen die Beklagte, weil ihr der Erblasser unstreitig im Jahre 1897 für 4200 *M* ein Grundstück durch Kauf und Auflassung übereignet hat, dessen Wert sie auf 18 600 *M* angeben. Nach ihrer Ansicht stellt dieses Geschäft einen mit Schenkung gemischten Kauf dar, indem sie behaupten, daß aus dem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung darauf zu schließen sei, daß der Erblasser die Beklagte um die Differenz zwischen Wert und Kaufpreis (d. i. um 14 400 *M*), welche sie ohne Gegenleistung erlangte, habe bereichern wollen. Der erste Richter hat den Unterschied zwischen Wert und Gegenleistung nach Vernehmung von Sachverständigen auf 11 600 *M* unter Berücksichtigung des in § 2325 Abs. 2 Satz 2 B.G.B. ausgesprochenen Grundsatzes festgestellt und dementsprechend den Anspruch in Höhe des zuerkannten Betrags für gerechtfertigt erachtet.

Das Oberlandesgericht nimmt seinerseits ebenfalls an, daß der Anspruch der Kläger gegen die Beklagte, obwohl der Erblasser ohne letztwillige Verfügung gestorben ist, nach § 2325 B.G.B. zu Recht bestehe, sobald sie zu beweisen vermöchten, „daß das, was sie als Schenkung bezeichnen, von der Beklagten aber als solche gelehnet wird, tatsächlich eine Schenkung ist“. In dieser Beziehung erwägt jedoch der zweite Richter, daß der Begriff der Schenkung mit einer objektiven Bereicherung des Empfangenden, die der erste Richter für ausreichend zu halten scheint, noch nicht erfüllt werde. Erforderlich sei daneben auch noch das Bewußtsein und der Wille der Kontrahenten, daß der eine einen Vorteil gewähre, und der andere einen Vorteil erhalte. Das Landgericht habe daher zum mindesten den von der Beklagten angebotenen Beweis darüber erheben müssen,

„daß ihr bereits gegen Eingehung der Ehe die Zuvendung des Grundstücks für 4200 *M* versprochen“ sei. Wenn dieses Versprechen, was das Berufungsgericht dahingestellt läßt, gegen die Ehrbarkeit und die guten Sitten verstoße, so würden die Kläger zwar eine *condictio ob turpem causam* gegen die Beschenkte haben; indessen folge daraus nicht, daß ihr Erblasser die Überlassung des Grundstücks nicht in Erfüllung seiner vermeintlichen Vertragspflicht vorgenommen habe. Eine Überlassung auf dieser Grundlage schließe aber die Schenkungsabsicht aus. In der weiteren Begründung des Berufungsurteils wird jedoch von diesem Verteidigungsvorbringen der Beklagten und der hieran geknüpften, nicht unbedenklichen Erwägung ganz abgesehen, weil der den Klägern obliegende Beweis der behaupteten Schenkung nicht geführt sei. Der bloße Umstand — so erklären die Entscheidungsgründe —, daß objektiv eine Vermehrung des Vermögens der Beklagten eingetreten sei, reiche dazu nicht aus. Die große Differenz zwischen Wert und Preis könne ein Indizium für die Schenkungsabsicht sein, genüge aber nicht, wenn daneben gar nichts weiter vorliege. Die Kläger hätten nicht das Geringste dafür vorgebracht, „daß ihrem Erblasser und der Beklagten im Jahre 1897 der große Wertunterschied, welchen Kläger behaupten, zum Bewußtsein gekommen“ sei, und man könne nicht sagen, „daß dies als selbstverständlich angenommen werden müsse“. Fest stehe, daß der Erblasser die Hälfte des Grundstücks im Jahre 1882 zur Lage von 2400 *M* erworben, so daß eine Preisverabredung von 4200 *M* im Jahre 1897, mindestens in subjektiver Hinsicht, nichts auffallendes habe. Unter diesen Umständen fehle es an einer für die Klagebegründung wesentlichen Voraussetzung, und es rechtfertige sich hieraus die getroffene Entscheidung.

Dem Vorderrichter ist nun zunächst darin beizutreten, daß der § 2325 B.G.B. nicht bloß einem durch Verfügung von Todeswegen ausgeschlossenen Pflichtteilsberechtigten (§ 2303 B.G.B.), sondern auch demjenigen Pflichtteilsberechtigten, welcher Intestaterbe ist, den Anspruch auf den außerordentlichen Pflichtteil gewährt. In dem vorliegenden Falle können also die Kläger, als pflichtteilsberechtigter Abkömmling des G. L., der nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstorben ist, im Hinblick auf Art. 213 Einf. Ges. zum B.G.B. nach § 2325 B.G.B., wenn dessen Bedingungen im übrigen

vorliegen, die Ergänzung des Pflichtteils verlangen, und sie sind hieran auch nicht dadurch gehindert, daß die behauptete Schenkung bereits im Jahre 1897, also unter der Herrschaft des Preussischen Allgemeinen Landrechts, stattgefunden hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 54 S. 241.

Die Beklagte, gegen welche sie ihren Anspruch richten, kommt hierbei einerseits als gesetzliche Erbin und andererseits zugleich als Beschenkte in Betracht. Das frühere gemeine, das preussische und das sächsische Recht gaben dem Pflichtteilsberechtigten ein Anfechtungs- oder Widerrufrecht gegen den Beschenkten; das Bürgerliche Gesetzbuch ist jedoch dem französischen Rechte gefolgt, indem es dem Pflichtteilsberechtigten wegen der Schenkung des Erblassers einen Anspruch zunächst gegen den Erben gewährt, als gegen denjenigen, welcher für die Entrichtung des Pflichtteils überhaupt haftbar ist. Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, kann nach § 2329 der Pflichtteilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrages nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern, falls der Beschenkte in diesem Falle nicht vorzieht, die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrages abzuwenden (Abs. 2 a. a. D.). Nicht verpflichtet zur Ergänzung des Pflichtteils ist der Erbe, wenn er nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 1975 flg. 1980, 1991) für die Nachlassverbindlichkeiten nur beschränkt haftet, und der Nachlass zur Entrichtung der Pflichtteilsergänzung nicht ausreicht (vgl. auch § 226 Abs. 2 Nr. 3 R.D.). Eine Beschränkung in der Verpflichtung des Erben zur Ergänzung des Pflichtteils tritt nach § 2328 B.G.B. ferner ein, wenn er selbst pflichtteilsberechtigt ist, indem er alsdann diese Ergänzung soweit verringern kann, daß ihm sein eigener Pflichtteil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichtteils gebühren würde.

Nach dem Tatbestande des angefochtenen Urteils steht fest, daß die alleinigen Erben des G. V. seine sechs Kinder, darunter die fünf Kläger, und seine Witwe, die Beklagte, geworden sind, sowie ferner, daß der Erblasser nichts hinterlassen hat. Für die Ergänzung des Pflichtteils, welcher nach § 1967 Abs. 2 zu den Nachlassverbindlichkeiten gehört, haften nach Abs. 1 a. a. D. die sämtlichen Erben,

Eine Feststellung darüber, ob sie für die Pflichtteilsansprüche der einzelnen nur beschränkt haften (§ 2013), ist in den Vorderurteilen nicht ausdrücklich getroffen worden. Da jedoch unstreitig ist, daß eine Nachlassmasse überhaupt nicht vorhanden war, so greift die Vorschrift des § 1990 Platz, und die Erben können die Befriedigung der Nachlassgläubiger, zu denen auch die Pflichtteilsberechtigten gehören, insoweit der Nachlaß nicht ausreicht, d. i. in dem vorliegenden Falle gänzlich, verweigern.

Hieraus folgt, daß die Beklagte als Erbin (ganz abgesehen davon, daß sie allein in dieser Eigenschaft zur Sache passiv nicht legitimiert sein würde) zu einer Ergänzung des Pflichtteils der Kläger in keinem Falle gehalten ist.

Es fragt sich deshalb ferner, ob und inwieweit sie zu diesem Behufe mit dem angeblich von dem Erblasser empfangenen Geschenke haftet.

In dieser Beziehung ist davon auszugehen, daß der auf § 2329 B.G.B. beruhende subsidiäre Anspruch der Kläger, der in dem Klageverlangen zu finden ist, gleichfalls einem erbrechtlichen Verhältnisse im Sinne des Art. 213 Einf.-Ges. zum B.G.B. entspringt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 54 S. 244,

und daß der § 2329 demnach auch Platz greift, wenn die in Rede stehende Schenkung, deren Tatbestand im übrigen den begrifflichen Merkmalen einer Schenkung des neuen Rechts entsprechen muß, schon vor dem 1. Januar 1900 stattgefunden hat. Lediglich die Art und der Umfang des Anspruchs, nicht aber dessen Grund erleidet bei seiner Zurückführung auf den § 2329 unter Umständen eine Änderung, weil er zwar nach wie vor Ergänzungsanspruch im Sinne des § 2325 bleibt, aber mit dem wichtigen Unterschied, daß die Haftung des verklagten Schenknehmers sich ausschließlich auf das Geschenk erstreckt, und auch auf dieses nur insoweit, als er bei Zugrundelegung der über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegebenen Vorschriften (§§ 818 ff. B.G.B.) dadurch noch bereichert ist." . . .